



Permanenzdienst: +43 (3152) **2551 - 22**

Telefon: +43 (3152) **2551 - 20** oder **29**

Fax: +43 (3152) **2551 - 17**

Instanzenummer: **45022**

DVR: **0027090**

Adresse: **Gniebing 263, 8330 Feldbach**, Austria

E-Mail: **kdo.022@bfvfb.steiermark.at**

Website: <http://www.ff-gniebing.at/>

Bankverbindung: **Raiffeisenbank Region Feldbach**

IBAN: **AT25 3849 7000 0000 3814**

SWIFT/BIC: **RZSTAT2G497**

Info, Meldung
Anleitung, Anweisung

Version: **09**

Ausbildung

1. Voraussetzungen für die Anmeldung und den Besuch

2. Abmeldung und Nichterscheinen

3. Ausübung von bestimmten Tätigkeiten

4. Kostenübernahme

4.1 Ausbildung

4.2 Feuerwehrführerschein

5. Hinweise zu dieser Anleitung, Anweisung

1. Voraussetzungen für die Anmeldung und den Besuch

- Die Voraussetzungen der Feuerwehr Gneibing müssen erfüllt sein.
 - Für „Spezial“-Lehrgänge muss eine entsprechende Begründung dem Feuerwehrkommandanten vorgelegt werden, erst danach wird um die Erlaubnis seitens des BFV angefragt.
- Die Voraussetzungen des BFV Feldbach müssen erfüllt sein.
- Die Voraussetzungen der FWZS müssen erfüllt sein (siehe: Website FWZS).
- Die Voraussetzungen des LFV Steiermark müssen erfüllt sein (siehe Website LFV).

2. Abmeldung und Nichterscheinen

- Man kann sich unter Angaben von wichtigen Gründen abmelden, allerdings sollte ein Ersatz gefunden werden.
- Wenn eine plötzlich auftretende Krankheit oder Verletzung mit einem folgenden Krankenstand vorliegt muss die Arbeitsunfähigkeitsmeldung dem Feuerwehrkommandanten vorgelegt werden.
- Die Meldung hat sofort und in schriftlicher Form mit dem Grund zu erfolgen. Dieser Grund muss bei der Abmeldung im Kursbuchungssystem eingetragen werden!
- Bei nicht erscheinen zu einer Ausbildung oder zu spätem oder falschem Abmelden wird das Feuerwehrmitglied für den laufenden und den nächsten Lehrgangskalender sowie externe Ausbildungen in diesem Zeitraum gesperrt.

3. Ausübung von bestimmten Tätigkeiten

- Jeder Zugskommandant muss den Einsatzleiter-Lehrgang und den Technischen-Lehrgang II besuchen.
- Jeder Gruppenkommandant muss den Lehrgang Führen I - Steiermark (vormals Gruppenkommandanten-Lehrgang) und den Technischen-Lehrgang I besuchen.
- Jeder Sonderbeauftragte muss neben dem Lehrgang Führen I - Steiermark (vormals Gruppenkommandanten-Lehrgang) auch die in seinem Sachbereich liegenden Lehrgänge an der FWZS besuchen.
- Einige Sonderbeauftragte und deren Lehrgänge:
 - Schriftführer: Schriftführer-Lehrgang, Lehrgang „FDISK“
 - Kassier: Kassier-Lehrgang, Lehrgang „FDISK“
 - Atenschutz-Beauftragte: Atemschutzwarte-Lehrgang
 - Ausbildungs-Beauftragte: Lehrgang "Methoden der Aus- und Weiterbildung", Rhetorik-Lehrgang
 - EDV-Beauftragte: Lehrgang für Orts-EDV-Beauftragten, Lehrgang „FDISK“
 - Funk-Beauftragte: Funk-Lehrgang, Mitarbeiter in der Einsatzleitung
 - Jugend-Beauftragter: Lehrgänge für Ortsfeuerwehrjugendbeauftragte
 - Sanitäts-Beauftragter: Sanitäter-Lehrgang, Fortbildungs-Lehrgang für Sanitäter
 - Strahlenschutz-Beauftragter: Strahlenschutz-Lehrgang I-III
 - Öffentlichkeits-Beauftragter: Lehrgang für Öffentlichkeitsarbeit, Rhetorik-Lehrgang
 - Geräte- und Maschinenmeister: Geräte- und Maschinenmeister-Lehrgang usw.
- Eine laufende Fortbildung in allen Bereichen ist anzustreben!

4. Kostenübernahme

4.1 Ausbildung

- Die Ausbildungskosten werden für alle offiziellen Lehrgänge, die an der FWZS angeboten werden, übernommen.
 - Es wird ein Taggeld in der Höhe von **€ 40,-** pro Tag ausbezahlt.
 - Sollte kein Feuerwehrfahrzeug für den Lehrgangsbesuch zur Verfügung stehen, so wird das Taggeld um **€ 10,-** erhöht.
 - Um das Taggeld ausbezahlt zu bekommen, ist die Teilnahmebestätigung mit den Kontodaten beim Kassier zu hinterlegen.
- Sollte es sich um eine Veranstaltung eines anderen Anbieters (zum Beispiel: FeuerwehrObjektiv- Academy oder Brandschutzforum Austria) handeln, so muss der Feuerwehrkommandant oder der Ausschuss über die Ausbildungskosten und die Auszahlung eines Taggeldes entscheiden.

4.2 Feuerwehrführerschein

- Die Förderung seitens des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark ist nach den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen über den Schriftführer sofort nach der Erfüllung der Voraussetzungen zu beantragen.
 - Folgende Voraussetzungen wurden festgesetzt (Auszug):
 - Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr, gemäß dem Steiermärkischen Feuerwehrgesetz.
 - Besitz einer *Feuerwehrmitgliedskarte*.
 - Zivile Lenkberechtigung C - der Erwerb der zivilen Lenkberechtigung darf nicht länger als *ein Jahr zurückliegen*.
 - Feuerwehrgrundausbildung 2 (*GAB 2*).
 - Folgender Förderbetrag wurde festgesetzt:
 - Den Erwerb des C - Führerscheins mit **€ 300,-** zu fördern.
- Die Förderung seitens des Bereichsfeuerwehrverbandes Feldbach ist nach den einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen über den Schriftführer sofort nach der Erfüllung der Voraussetzungen zu beantragen.
 - Folgende Voraussetzungen wurden festgesetzt (Auszug):
 - Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr des BFV Feldbach, gemäß dem Steiermärkischen Feuerwehrgesetz.
 - Ausgestellter Feuerwehrführerschein – der Erwerb des Feuerwehrführerscheins darf maximal *drei Jahre zurückliegen*.
 - Absolvierung des *Maschinen-Lehrgangs* an der Landesfeuerwehr-und Zivilschutzschule Steiermark.
 - Absolvierung des *TLF-Maschinen-Lehrgangs* an der Landesfeuerwehr-und Zivilschutzschule Steiermark.
 - Folgender Förderbetrag wurde festgesetzt:
 - Den Erwerb des C - Führerscheins mit **€ 100,-** zu fördern.
- Die Förderung seitens der Feuerwehr Gniebing richtet sich nach dieser Anleitung. Anweisung Ausbildung und wird gemeinsam mit der Förderung des LFV Steiermark ausbezahlt.
 - Folgende Voraussetzungen wurden festgesetzt:
 - Diese richten sich nach den Vorgaben des LFV Steiermark.
 - Folgende Förderbeträge wurden festgesetzt:
 - Den Erwerb des C - Führerscheins mit **€ 200,-** zu fördern (TLFA 3000 und LKWA).
 - Den Erwerb des E zu B – Führerscheins mit **€ 100,-** zu fördern (MTFA mit Jugendanhänger).
 - Sollten die Kosten geringer ausgefallen sein, so wird nur dieser Betrag ausbezahlt (zum Beispiel: Führerscheinerwerb über das Bundesheer).

- Die Auszahlungsmodalitäten werden über die Auszahlungsanweisung für die Förderung des Feuerwehrführerscheins geregelt.
- Der Erhalt der Lenkerberechtigung C ist ebenso wichtig, wie der Erwerb. Daher wird die Verlängerung ebenfalls gefördert.
 - Folgende Voraussetzungen wurden festgesetzt:
 - keine
 - Folgende Förderbeträge wurden festgesetzt:
 - Die Verlängerung des C - Führerscheins mit **€ 10,-** zu fördern. Dafür ist eine Kopie der Rechnung mit den Kontodaten beim Kassier zu hinterlegen.

5. Hinweise zu dieser Anleitung, Anweisung

- weibliche Kameraden:
 - Auszug aus der Richtlinie für die Tauglichkeitsuntersuchung im Feuerwehrdienst:
 - Übungs- und Einsatz Tätigkeiten sind für schwangere Frauen nicht erlaubt. Wenn eine schwangere Frau einen Kurs besuchen will, kann sie über Antrag an den Landesfeuerwehrarzt (arbeitsmedizinische Evaluierung des Kurses) eine Ausnahmegenehmigung erlangen.
 - Eine Schwangerschaft ist sofort dem Kommandanten zu melden: Keine Einsatz- oder Übungstätigkeit, keine Kurse mit körperlicher Aktivität oder Nacharbeit.
 - Eine Schwangerschaft ist sofort dem Kommandanten zu melden: Kein Einsatz- oder Übungstätigkeit, Teilnahme an Kursen nur mit Genehmigung des Landesfeuerwehrarztes.
- Bei einem Einsatz ist das Mitglied mit der besseren Ausbildung und Erfahrung bevorzugt einzusetzen!

Diese Anleitung, Anweisung gilt für alle Feuerwehrmitglieder der FF Gniebing!

Beschlossen in der Ausschusssitzung vom 08.12.2006 und tritt mit 01.01.2007 in Kraft!

Anpassungen beschlossen in der Ausschusssitzung vom 14.03.2016 und tritt mit 14.03.2016 in Kraft!

Anpassungen beschlossen in der Ausschusssitzung vom 13.10.2020 und tritt mit 01.01.2021 in Kraft!

Redaktionelle Anpassungen bei den Sonderbeauftragten und deren Lehrgänge am 12.10.2021.